

# Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag  
und kostet 3 Mark jährlich

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur:  
Fritz Krüger in Gumbinnen.  
Druck: Krause'scher Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die  
begehrteste Seite 15 Pf.

Nr. 32

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 6. August

1914

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisauschusses.

Nr. 641. Da mit starker Einquartierung in der nächsten Zeit zu rechnen ist, werden alle Kreiseingesessenen dringend aufgefordert, soviel Brot und andere Lebensmittel vorrätig zu halten, daß auch eine starke Einquartierung mindestens 1 Tag ernährt werden kann.  
Gumbinnen, den 4. August 1914.  
Der Landrat.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 642. Bekanntmachung.  
Die Entlassung zahlreicher Freiwilligen als dienstunbrauchbar kurze Zeit nach ihrem Eintritt in das Heer, und das militärische Interesse einer sorgfältigen Untersuchung bei Annahme von Freiwilligen hat dem Generalkommando des Gardekorps Veranlassung gegeben, für die unterstellten Landpenteile zu bestimmen, daß die Untersuchungen der Freiwilligen in Zukunft nur am Montag und Donnerstag in jeder Woche vorgenommen werden sollen.  
Die Annahme von Freiwilligen ist allein Sache der Truppentommandeure und nicht des Generalkommandos. Einträge sind direkt an die Truppentommandeure zu richten.  
Vorstehendes wird hiermit im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Gumbinnen, den 27. Juli 1914.  
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 643. Deutsches Papiergeld ist gutes Geld.  
Es scheint im Publikum die Ansicht verbreitet zu sein, daß in Kriegszeiten Papiergeld seinen Wert verliert und nur Gold- und Silbermünzen als Zahlungsmittel Geltung behalten. Die Annahme ist völlig irrig, weil das Deutsche Reich sich für die Einlösung der Scheine und Banknoten (5, 10, 20, 50 M.) verbürgt hat. Die unbegründete Weigerung der Papiergeldannahme wirkt auf den allgemeinen Geschäftsgang sehr störend, dessen leichte Abwicklung gerade jetzt dringend wünschenswert ist. Auch läßt dieses Verhalten auf ein Mißtrauen in die Kreditwürdigkeit des Deutschen Reiches schließen.  
Ich bitte alle Einwohner des Regierungsbezirks, volles Vertrauen zu dem deutschen Papiergeld auch weiterhin zu haben. Deutsches Papiergeld ist gutes Geld.  
Gumbinnen, den 1. August 1914.  
Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisauschusses.

Nr. 644. Den Magistrat sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die aufgestellten Landsturmrollen

bestimmt bis zum 13. d. Mts. mit einzureichen oder in gleicher Art Nachanzeige zu erstanen.  
Gumbinnen, den 1. August 1914.  
Der Landrat.

Nr. 645. Die Steuererheber werden erjucht, die Einnahme an Wehrbeitrag sofort an die Regierungshauptkasse hier abzuführen.  
Gumbinnen, den 3. August 1914.  
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 646. Russische Agenten verhielten, wie festgestellt, Brunnen mit Cholerabazillen zu vergiften. Fremde verdächtige Personen, die sich am Brunnen zu schaffen machen, sind sofort unschädlich zu machen.  
Gumbinnen, den 5. August 1914.  
Der Landrat.

Nr. 647. Am 10. Juli d. Js. ist in Szameitkehmen, Kreis Insterburg, ein Hund getötet worden, der nach amtsterminlicher Feststellung der Tollwut dringend verdächtig war.  
Ich ordne daher auf Grund der §§ 36—41 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und der §§ 1—4 V. A. B. G. an, daß sämtliche Hunde in den Ortschaften, über die bereits durch Kreisblattbekanntmachung vom 29. Mai d. Js. die Hundesperre bis zum 21. August d. Js. verhängt worden ist, d. i. Bendrinnen, Rosensfelde, Lohdimmern, Kl.-Wischteden, Grünanzen, Gr.-Wischteden, Försterei Grünwalde, Gr.-Wersmeningken, Kl.-Wersmeningken, Schillingen, Kl. Gaudischkehmen, Groß-Gaudischkehmen, Burwienen, Judischen, Wingeningken, Florkehmen, Semkunen, Kaimelau, Campowen, Fischdagen, Schlappaden, Jodhleidßen, Ahupönen Dorf und Gut, auf die Dauer von 3 Monaten, also bis zum Ablauf des 10. Oktober d. Js. an die Kette zu legen oder sicher einzusperrn sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeleitet, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird gleichfalls unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betrogen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer dieser Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 75 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft zu erwarten.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher der von der Sperre betroffenen Ortschaften ersuche ich, diese polizeiliche Anordnung ungesäumt ortsüblich bekannt zu machen und die Befolgung derselben streng zu überwachen. Die Gendarmerie-Wach-

meistert haben ebenfalls eine strenge Kontrolle auszuüben. Legiere haben alle die Hunde, die von dem wurkranken Tiere gebissen worden oder mit ihm in Berührung gekommen sind, festzuketten und dem zuständigen Herrn Amtsversteher behufs Veranlassung ihrer Tötung Mitteilung zu machen.

Gumbinnen, den 29. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 648. Infolge Einberufung zu den Wahlen der betreffenden Amtsversteher bzw. Stellvertreter werden bis auf weiteres die Geschäfte des Amtsbezirks Aufstinehlen durch den Amtsvorsteher Clemens in Kemmersdorf, die Geschäfte des Amtsbezirks Szirgupönen durch den Amtsvorsteher Gired in Schröderlaufen und die Geschäfte des Amtsbezirks Radallnischen durch den stellv. Amtsversteher Ludwig in Gr. Cammapönen verwaltet werden.

Gumbinnen, den 4. August 1914.  
Der Landrat.

Nr. 649. Die Wahl des Besitzers Friedrich Hundriejer in Niebubben zum Schulvorstandsmitglied der Schule dajelbit habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 4. August 1914.  
Der Landrat.

Nr. 650. Der Prediger Stucke in Gumbinnen ist vom Königlichen Konsistorium der Provinz Ostpreußen vom 1. August d. J. ab mit der vertretungsweise Verwaltung der Pfarrstelle in Walterkehmen anstelle des erkrankten Pfarrers Korn beauftragt worden.

Gumbinnen, den 31. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 651. Die Wahl des Besitzers Friedrich Neß in Niebubben zum Schulvorstandsmitglied der Schule Niebubben habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 28. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 652. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hier selbst hat den Gemeindevorsteher Kupstor in Antbrakupönen zum Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Radallnischen für die Zeit bis zum 31. März 1920, jedoch nicht über die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Schulvorstande hinaus, ernannt.

Gumbinnen, den 29. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 653. Die Wahl des Besitzers Gustav Abromeit in Kollatshken zum II. Schöffen habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 31. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 654. Der Besitzer Matthias Krause in Dauginten ist zum Gemeindevorsteher wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Gumbinnen, den 30. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 655. Die Wahl des Besitzers August Fouquet in Fischdaggan zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 31. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 656. Es sind gewählt:  
Für die Gemeinde Fischdaggan: Besitzer August Fouquet zum Gemeindevorsteher, Gutsbesitzer Ernst Einhuber zum 1. Schöffen, Gutsbesitzer Emil Hässel zum 2. Schöffen, Besitzer Karl Raunat zum stellvertretenden Schöffen.

Diese Wahlen habe ich bestätigt.  
Gumbinnen, den 31. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 657. Die Brustseuche unter den Pferden der I. reitenden Batterie Feldartillerieregiments Nr. 1 hier selbst ist erloschen.

Gumbinnen, den 1. August 1914.  
Der Landrat.

Nr. 658. Am Dienstag und Mittwoch, den 23. und 24. März 1915 veranstaltet die Landwirtschaftskammer auf dem Viehhof in Kosenau ihre 7. Mastviehausstellung, mit der eine Ausstellung von landwirtschaftlichen Maschinen, gewerberechnischen Maschinen, Fleischereigeräten, Fleischereiprodukten und Futtermitteln verbunden ist.

Die Geschäftsstelle für die Ausstellung befindet sich vorläufig in dem Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer Beethovenstraße 24/26, von der Ausstellungsprogramme kostenlos zu erhalten sind. Während der Ausstellung wird die Geschäftsstelle in die Auktionshalle der Ostpreussischen Volkender Herdbuchgesellschaft-Kosenau verlegt.

Gumbinnen, den 30. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 659. Es ist wiederholt beobachtet worden, daß die Bestimmung im § 15 der Polizeiverordnung vom 6. März 1888 (Amtsbl. S. 214) bezüglich der Errichtung von Heu-, Getreide- und Strohschubern außer Acht gelassen wird und Heu- oder Strohschuber zwischen oder in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden lagern.

Indem ich hierdurch in Erinnerung bringe, daß nach oben erwähnter Verordnung die Heu-, Getreide- und Strohschuber von Gebäuden mit massiver Bedachung 15 Meter, von Gebäuden ohne massive Bedachung, von Wäldern und Torfmooren 25 Meter entfernt bleiben müssen und nur während des Einfahrens und Drehschens vorübergehend, aber nicht länger als 3 Tage in einer Entfernung von 5 Metern vom Gebäude gelagert werden dürfen, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, auf die Befolgung dieser Bestimmungen mit Nachdruck zu halten und alle Übertretungen zu ahnden.

Gumbinnen, den 1. August 1914.  
Der Landrat.

Nr. 660. Der Fleischermeister August Stein-Gumbinnen ist aus dem Ehrenamte eines Vertrauensmannes der Fleischerei-Vereinsgenossenschaft in Mainz für den Vertrauensmannsbezirk Nr. 11, umfassend die Kreise Gumbinnen und Stallupönen, ausgeschieden.

An dessen Stelle ist gemäß § 3 der Satzung der Ersatzmann, Fleischermeister Otto Jofutz, Gumbinnen, Wilhelmstraße 31, getreten, während als Ersatzmann der Fleischermeister Paul Saager, Gumbinnen, Friedrichstraße 11, neu gewählt wurde. Die Wahlzeit der Genannten läuft mit dem 30. September 1914 ab.

Gumbinnen, den 1. August 1914.  
Der Landrat.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 661. Bekanntmachung Nr. 1.  
Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

#### Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen

1. nach Elsaß-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Strweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bz. Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Wechselsbereiche der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind

- a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte:
- |                      |                              |
|----------------------|------------------------------|
| Altenheim,           | Legelshurst,                 |
| Appenweiler,         | Leutesheim,                  |
| Muenheim (Amt Kehl), | Lichtenau (Baden),           |
| Bodersweiler,        | Linz,                        |
| Diersheim,           | Marlen,                      |
| Dundenheim,          | Weissenheim (Baden),         |
| Fehenheim,           | Weinprechtshofen (Amt Kehl), |
| Kehl,                | Neufreistett (Amt Kehl),     |
| Kork,                | Rheinbischofsheim,           |

Scherzheim (Amt Nehl),  
Schutterwald,  
Sundheim (Baden),  
Urloffen,  
Wagshurst,  
Willstätt (Amt Nehl),  
Windischlag;

b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte:  
Achfarrnen, Königshausen (Kaiserstuhl),  
Breisach, Mrozingen,  
Burkheim, Mingen (Baden),  
Gonenheim, Mordingen (Baden),  
Lehtingen, Muzzingen,  
Zhringer, Oberbergen (Kaiserstuhl),

Oberriemsingen,  
Oberrotweil,  
Spfingen,  
Sasbach (Kaiserstuhl),  
Schallstadt.

3. nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefkasten ausgelieferten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsstücken und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Gumbinnen, den 2. August 1914.  
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 662. **Bekanntmachung Nr. 2.**  
Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

**Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.**

1. Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Postaufträge nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auslieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auslieferung bei Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbrieusträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Uebervachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande und im Inlande.

Privattelegramme nach dem Auslande und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auslieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf

Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Auslande und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im innern deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.

Der Funkentelegraphenverkehr wird eingestellt. Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Gumbinnen, den 3. August 1914.  
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 663. **Bekanntmachung Nr. 3.**  
Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

**Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.**

Der Postverkehr zwischen Deutschland, Rußland und Frankreich ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Gumbinnen, den 4. August 1914.  
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 664. Die Maul- und Klauenseuche bei dem Besitzer Kapust in Stallischkelmen ist erloschen.

Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.  
Der Kreis Darkehmen ist heuchensei.  
Darkehmen, den 30. Juli 1914.  
Der Landrat.

Nr. 665. **Bekanntmachung.**

Der Neubau der im Hauptgeviertoorwerk Trakehnen belegenen über die Rhodupp führenden Brücke ist nunmehr beendet. Die Sperre des Weges Trakehnen—Mattischkelmen wird daher hiermit aufgehoben.

Trakehnen, den 28. Juli 1914.  
Der Amtsoorsteher, Landkallmeister.

Nr. 666. **Königliche Baugewerkschule Königsberg i. Pr.**

Falls Landratsämter, Magistrat und Bauämter beabsichtigen, Hoch- oder Tiefbautechniker anzunehmen, welche die Baugewerkschule mit Erfolg besucht haben, ist es vorteilhaft, dies beim Baugewerkschuldirektor rechtzeitig anzumelden. Und zwar stets vor den Schulprüfungen, also vor dem 10. März und 15. August jeden Jahres.

Nach den Prüfungen kann nicht mehr über die jungen Techniker verfügt werden, da sie dann oft schon Stellen angenommen haben oder da ihre Adressen hier nicht mehr bekannt sind.

Königsberg Pr., im Juli 1914.  
Der Baugewerkschuldirektor.

**Nichtamtlicher Teil.**

Seine Mild-, sein Geschmac und seine Heilkraft machen „Königl. Fachingen“ zum hervorragendsten natürlichen Tafel- und Gesundheitswasser.

Vorzüglich geeignet zu Haustrinkkuren.



Man befrage den Hausarzt.



Literatur durch die Brunnen-Inspektion in Fachingen (Reg.-Bez. Wiesbaden).

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß infolge der Mobilmachung und in Gemäßheit des Kriegsteilnahmegesetzes:

1. der seitberige Fahrplan in der Stadt vom 2. zum 3. Mobilmachungs-tage - d. i. vom 1. d. Mts. ab - bis auf weiteres außer Kraft gesetzt wird, und die Eisenbahnen alsdann fast ausschließlich für die Beförderung von Militärtransporten in Anspruch genommen werden; [1722]
2. nur wenige Mäße Militärlokalzüge - welche durch Platzfahrpläne bekannt gemacht werden, von Privatpersonen mitbenutzt werden dürfen, jedoch nur in dem Umfange und so lange, als die Militärtransporte dies zulassen;
3. daher keine Privatperson Anspruch auf Beförderung hat, und die Eisenbahnverwaltung auch keinerlei Gewähr auf Weiterbeförderung des Reisenden bis zu der auf der gelassenen Fahrkarte bezeichneten Endstation übernimmt;
4. die Beförderung von Privatgütern oder Vieh bis auf weiteres überhaupt nicht stattfindet;
5. alle Einwendungen gegen diese Bestimmungen und alle besonderen Gesuche um Beförderung von Privatpersonen, sowie von Vieh oder Gütern zwecklos sind und seitens der Eisenbahnbehörden unbeantwortet bleiben, da die oberste Kriegesleitung auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung verfügt hat.

Königsberg i. Pr., d. 1. August 1914.

Der Bahnbevollmächtigte  
der Königl. Eisenbahndirektion.

## Landwirtschaftliche Buchführung,

Neueinrichtung, Revision, Aufstellung des Jahresabschlusses, sowie Reinertragsberechnung, Lieferung sämtlicher Bücher u. Formulare der D. L. G. zu Originalpreisen übernimmt (65)

Ernst Weikusat, Gumbinnen,  
Mitglied der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.



## Streckenpferd- Seife

die beste Lilienmilch-Seife für zarte, weiße Haut und blendend schönen Teint Stück 50 Pfg. Ferner macht „Dada-Cream“ rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg. bei

Apoth. z. Altstadt; Art. Lindner; C. Fast Nfl.; Otto Lackner; Victor Fichtner; M. Olivier; A. Aurisch; Schmude & Wobbe. (211)

## Zwangsvollstreckung.

Zu Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Mehlfeld Nr. 23, im Grundbuche von Mehlfeld Band 1 Blatt 23 zur Zeit der Eintragung des Verpfändungsvermerkes an den Namen des Landwirts **Gustav Neßlinger** in Mehlfeld eingetragene Grundstück Mehlfeld Nr. 23 am

**12. Oktober 1914,**  
vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Nummer Nr. 21 versteigert werden.

Das Grundstück, bestehend aus Hofraum, Gengarten und Acker, ist 7,26/30 ha groß, mit einem Wohnhaus, einer Scheune und einem Stall bebaut, mit 1908 Lit. Weintrag zur Grundsteuer und mit 36 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Der Verpfändungsvermerk ist am 26. Juni 1914 in das Grundbuche eingetragen Gumbinnen, den 30. Juli 1914. 1914

Königliches Amtsgericht.



## Schlachtpferde u. Zohlen

kauft zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote

Lieck, Königsberg i. Pr.,  
Littauer Wallstr. 11, Telefon 3556.

## Kölner Lotterie

zu Gunsten der Deutschen Werkbundausstellung.

Ziehungen: 18. 19. August, 15. bis 16. September, 16. 20. Oktober 1914.

Die Lose berechtigen ohne jede Nachzahlung zur Teilnahme an sämtl. Ziehungen.

Saubergewinne im Werte von 20000, 5000, 2000 M. usw.

Loose à 1 M.

sind zu haben in der Expedition der Preussisch Litauischen Zeitung.

## 80 Kutschwagen,

neue mod. u. wenig gefahrene Kutschwagen aller Gattungen. Gelegenheitskäufe in Fabriken. Pferdegeschirre. Neuaufwerkstoffe, auch für Autos. Stoffenauflage.

Hoffschulte, Berlin NW.,  
Luisenstraße 21.

Der heutigen Nummer dieses Blattes liegt ein Prospekt des Landwirtschaftlichen Büros für Stickstoffdünger in Königsberg, 1. Fleischstraße 17 18, bei. Wir empfehlen den Prospekt der besonderen Beachtung unserer Leser, die darin vieles Wissenswertes über die Herbitstickstoffdüngung mit schwefelhaltigem Ammonial, dem besten und gehaltvollsten Stickstoffdünger, finden. Zu Tätigungsveruchen wird das Ammonial kostenlos geliefert.

## Fahrplan der Militär-Lokalzüge.

Gültig vom 3. August nachts ab.  
Richtung Gndtkuhnen - Königsberg

804	304	Abf.	Gndtkuhnen	Anf.	145	1025
835	335		Stalkupönen	^	116	956
906	406		Trakehnen		124	924
919	419		Gr. Baitzken		1231	911
949	449		Gumbinnen		1208	848
1021	521		Judtschen		1129	809
1037	537		Wendrinnen		1113	753
1056	556	Anf.	Insterburg	Abf.	1064	734
1113	613	Abf.	Insterburg	Anf.	1035	715
325	1025	Anf.	Königsberg	Abf.	623	303

Richtung Gumbinnen - Sittkehmen

1151	851	Abf.	Gumbinnen	Anf.	939	439
1206	906		Pficken	^	924	424
1215	915		Perkallen		916	416
1225	925		Walterkehmen		902	402
1241	941		Meddiener		846	346
108	1008		Tollmingskehmen		822	322
121	1021		Schakummen		748	248
135	1035		Mehlkehmen		734	234
146	1046		Massawen		719	219
202	1102		Kuiken		704	204
226	1126	Anf.	Sittkehmen	Abf.	640	140

Richtung Gumbinnen - Angerburg

1215	615	Abf.	Angerburg	Anf.	1148	648
1232	632		Prinowen	^	1133	633
100	700		Olschöwen		1100	600
119	719		Lanningken		1025	525
142	742		Beynshnen		950	450
159	759		Darkehmen West		918	418
208	808	Anf.	Darkehmen Ost	Abf.	909	409
245	845	Abf.	Darkehmen Ost	Anf.	830	330
307	907		Ehningken	^	808	308
320	920		Zucknitschen		749	249
335	935		Torgallen		734	234
344	944		Walberdken		714	214
355	955		Stulgen		705	205
412	1012	Anf.	Gumbinnen	Abf.	636	136

<b>Schwefelsaures Ammoniak</b>	ist der beste und gehaltvollste Stickstoffdünger, 20,59 bis 21% Stickstoff.
<b>Schwefelsaures Ammoniak</b>	wird im Boden absorbiert und nicht ausgewaschen.
<b>Schwefelsaures Ammoniak</b>	befördert nicht die Lagerung und gefährdet daher nicht die Ernten.
<b>Schwefelsaures Ammoniak</b>	macht die Pflanzen widerstandsfähig gegen Krankheiten.
<b>Schwefelsaures Ammoniak</b>	verhütet den Korbefall.
<b>Schwefelsaures Ammoniak</b>	erhöht die Ernten und den Reinertrag des Ackers oft um das Doppelte und Mehrfache.
<b>Schwefelsaures Ammoniak</b>	verbessert die Qualität der Früchte.

## Ein sicheres Zeichen für die Güte des schwefelsauren Ammoniaks ist der steigende Verbrauch!

Deutschland verbrauchte:

1895	=	1580 000	Zentner	schwefelsaures	Ammoniak
1912	=	8500 000	:	:	:
1913	=	9200 000	:	:	:

Der Ammoniakverbrauch stieg von 1912 auf 1913 um 700 000 Zentner, während der Salpeterverbrauch im gleichen Zeitraum um 1 700 000 Zentner zurückging.

Heute verbraucht Deutschland mehr Ammoniakstickstoff als Salpeterstickstoff.

## Schwefelsaures Ammoniak ist ein deutsches Produkt

und allen anderen Stickstoffdüngern zum mindesten gleichwertig, meist aber überlegen.

## Der Ammoniakstickstoff ist billiger

als der Salpeterstickstoff, daher muß jeder rechnende Landwirt das Ammoniak bevorzugen.

Wegen der kostenlosen Anstellung von Düngungsversuchen, sowie der Erteilung von Auskünften über Bezugsquellen, Wirkung und Anwendung des schwefelsauren Ammoniaks wende man sich an

**Landwirtschaftliches Büro für Stickstoffdünger**  
Königsberg 1, Gießstraße 17/18

# Die Herbstdüngung

mit

## Schwefelsaurem Ammoniak

begünstigt die schnelle Kräftigung,  
befördert die Bewurzelung,  
bewirkt eine kräftige Bestockung der Wintersaaten vor  
Eintritt des Winters und

**verhütet das Ausfrieren.**

Kein Stickstoffhunger im Herbst und Frühjahr,  
kein Kümmeren der Saaten.

**Je später und dünner die Saat,  
desto reichlicher die Düngung!**

Durch die rechtzeitige Ammoniakdüngung im Herbst vor der Saat wird die Jugendernährung der Pflanzen gesichert. Der im Herbst etwa nicht vollständig aufgenommene Ammoniakstickstoff wird vom Boden absorbiert und kommt im Frühjahr bei beginnender Vegetation zur Wirkung. Man gibt im Herbst vor der Saat ein Viertel bis ein Drittel der ganzen Ammoniakgabe, den Rest im zeitigen Frühjahr (Februar-März) als Kopfdünger.

**Durch die geteilte Ammoniakgabe wird eine stetig fließende Stickstoffquelle in geradezu idealer Weise geschaffen!**